

3. 401. a (3) Nr. 10197.  
K u n d m a c h u n g.

Mit dem Beginne des Schuljahres 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> kommen zwei Goldheim'sche Stiftungsplätze im k. k. Taubstummen-Institute in Linz zu besetzen.

Auf den Genuß dieser Stipendien haben taubstumme, in Krain ehelich geborne Kinder beiderlei Geschlechtes, und in der Regel katholischer Religion, Anspruch.

Kinder akatholischer Aeltern können nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich letztere heibelassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

Der aufzunehmende Taubstumme darf nicht blödsinnig, und außer der Taubheit mit keinem anderen Leibesgebrechen behaftet sein.

Der Taubstumme soll zur Zeit des Eintrittes nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt sein.

— Kinder, welche von beiden Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann, welche sich durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit hervorthun, so wie überhaupt taubstumme Kinder des männlichen Geschlechtes, haben den Vorzug.

Das aufzunehmende Kind soll von Haus aus mit Sonntags- und Werktagskleidung hinlänglich ausgestattet sein.

Aeltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um eines der obigen Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufschein, dem Impfungs- und Armutsszeugnisse, dann mit dem von einem k. k. Bezirksarzte auszustellenden, vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit der Kinder dokumentirten Gesuche durch das betreffende k. k. Bezirksamt und beziehungsweise den hiesigen Stadtmagistrat längstens bis 20. Juli l. J. anher zu übersenden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 25. Juni 1855.

3. 406. a (2) Nr. 13348.  
K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. steir. - illyr. - küstentl. Finanz-Landes-Direktion ist bei dem k. k. Kommerzial-Kollegium in Puchlin die Kontrollorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 700 fl., dann dem Genuße einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung des systemmäßigen Quartiergeldes, und mit der Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstkaution im Betrage des Jahresgehaltes zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des moralischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der italienischen, und wo möglich einer slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung, der erworbenen praktischen Kenntnisse im Zoll-, Kassa- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolg abgelegten Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Amtsbezirkbereiches der gedachten k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 13. August 1855 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen.

Von der k. k. steir. - illyr. - küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 3. Juli 1855.

3. 399 a (3) Nr. 15068.  
K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. küstentl. Forstamte Montona ist die in die zwölfte Diätenklasse eingereihte provisorische Forstamtschreiber-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. nebst dem

Holzdeputate von 4 ni. öst. Klafter Prügelholzes und dem Quartiergeld von 40 fl., zu besetzen.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Studien, der abgelegten Staatsprüfung für Forstwirthe, der Kenntniß im Kanzlei-Manipulationsfache, so wie der allfälligen Sprachkenntnisse, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Forstamtes Montona verwandt oder verschwägert sind, und zwar jene, welche im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, jene aber, welche bei Privaten bedienstet sind, im Wege ihrer politischen Obrigkeit bis 11. August 1855 bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d' Istria einzubringen.

Von der k. k. steir. illyr. küstentl. Finanz-Landes-Direktion, Graz am 3. Juli 1855.

3. 395. a (3) Nr. 14560.  
K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Zur provisorischen Besetzung der bei der k. k. Landeshauptkasse in Klagenfurt in Erledigung gekommenen Offizialenstelle, mit dem Jahresgehälte von 600 fl. und im eventuellen Falle der Gradual-Vorrückung von 500 fl. und 400 fl., dann mit der Verpflichtung zur Kautionsleistung im Gehaltsbetrage, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Religionsbekenntnisses und Standes, der zurückgelegten Studien, der Kenntnisse im Kassa- und Rechnungsfache, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und den Kassenvorschriften, der bisherigen Dienstleistung, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der Kautionsfähigkeit und der Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der vorerwähnten Landeshauptkasse, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August 1855 bei der Vorstehung der Landeshauptkasse in Klagenfurt einzubringen.

Von der k. k. steir. illyr. küstentl. Finanz-Landes-Direktion.  
Graz am 3. Juli 1855.

3. 394 a (2) Nr. 14632.  
K u n d m a c h u n g.

über die Konkurrenz-Verhandlung zur Besetzung der erledigten Tabak-Großtrafik in Slz.

Von der k. k. steir. illyr. küstentl. Finanz-Landes-Direktion wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik in Slz, im politischen Bezirke Fürstenfeld, im Wege der öffentlichen Konkurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, verliehen werden wird.

Die bezeichnete Tabak-Großtrafik hat ihren Materialbedarf bei dem k. k. Distrikts-Verlage in Gleisdorf zu beziehen, und derselben sind zur Fassung 16 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgniß-Ausweise des Verwaltungsjahres 1854, welcher das Verschleiß-Ergebniß unter den, dem verstorbenen Großtrafikanten eigenthümlichen Verhältnissen darstellt, und sowohl bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Graz als auch bei dem k. k. Steueramte in Fürstenfeld eingesehen werden kann, hat den Absatz in dem Zeitraume vom 1. November 1853 bis letzten November 1854 im Geldwerthe 5832 fl. 49<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. betragen.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Tabak-Großtrafikant nur als Kleinverschleißer für alle Gattungen Stempelmarken, insofern er sich zum Absatze aller Gattungen erklärt, mit einer 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % Verschleißprovision und mit der Verpflichtung, die Stempelmarken bei dem k. k. Steueramte in Fürstenfeld zu fassen, aufgestellt, und es hat der Ersterer der Tabakgroßtrafik um Ausfertigung

der Stempelmarken-Kleinverschleiß-Licenz besonders einzuschreiten.

Der neue Großtrafikant hat die den ihm zugewiesenen Trafikanten gebührenden Emolumente aus der eigenen Provision zu bestreiten, ohne dafür von dem Gefälle eine Entschädigung ansprechen zu können, oder ein anderes Gutgewicht, als das vom ordinär geschnittenen Rauchtobak ihm systemmäßig mit zwei  $\frac{1}{2}$  Prozent gebührende, zu beziehen.

Ueberhaupt wird ein bestimmter Ertrag des Großtrafik-Geschäftes nicht zugesichert und findet eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der eigenen Provision des neuen Großtrafikanten während dessen Großverschleiß-Besorgung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nur die Tabakverschleiß-Provision der erledigten Großtrafik in Slz.

Für diese Großtrafik ist, falls der Ersterer das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens wäre, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine im Baren, oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautionsleistung von 150 fl. für das vom Gefälle zu borgende Tabakmaterial und Geschirr sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredites ist gleich der von dem Großtrafikanten, er mag auf die Borgung Anspruch machen, oder die Barzahlung wählen, jederzeit am Lager zu haltende, sogenannte unangreifbare Tabak-Material-Vorrath.

Die Kautionsleistung ist noch vor der Uebernahme der Großtrafik und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der, dem Ersterer bekannt gegebenen Annahme seines Angebotes, zu leisten.

Offerte, welchen die angeführten Erfordernisse der Annehmbarkeit mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder welche sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, bleiben unberücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanz-Behörde die Wahl vorbehalten.

Nachträgliche, mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber um den erledigten Großverschleißplatz haben zehn Prozent der Kautionsleistung als Badium in dem Betrage von 15 fl. vorläufig bei der Kameral-Bezirkskasse in Graz oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen und die Quittung darüber dem mit 15 kr. Stempel zu versehenen, versiegelt zu überreichenden schriftlichen Offerte beizuschließen, welches längstens bis 6. August 1855, Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die k. k. Tabak-Großtrafik in Slz“ bei dem Vorstande der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen ist.

Das Offert ist in der, dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, der Großjährigkeit und der tadellosen Sittlichkeit, wie über die sonstige Eignung des Bewerbers zur Besorgung des Großverschleißes zu versehen.

Es soll das Verschleißprozent, welches der Dfferent anspricht, mit Buchstaben geschrieben, enthalten.

Jenen Dfferenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Reugeld des Ersterers aber wird entweder bis zum Erlage der Kautionsleistung, oder, falls die Material-Bezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Herstellung

des unangreifbaren Lager = Vorrathes zurückbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz ausgeschlossen sind jene Personen, welche das Gesetz überhaupt für unfähig erklärt, Verträge zu schließen, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einfacher Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Staatsmonopols = Gegenständen, oder wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer von Staats-Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte entsetzt wurden.

Kommt ein Hinderniß gegen die Erlangung des Großverschleißplatzes erst nach der Übergabe des Geschäftes zur Kenntniß der Gefällsbehörde, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Graz am 5. Juli 1855.

A n h a n g.

Form eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtrafik zu Sz unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Haltung des erforderlichen Material-Lager-Vorrathes gegen eine Provision von . . . . . (in Buchstaben ausgedrückt) Prozenten gegen Barzahlung (oder gegen Kredit) in Betrieb zu übernehmen.

Die in dieser Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigelegt.

N. am . . . . . 1855.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

V o n A u ß e n.

Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Sz.

3. 400. a (2) Nr. 6549.

Lizitations-Kundmachung.

Am 24. Julius 1855 um 10 Uhr Vormittags wird bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, am Schulplaz Nr. 297, die Kameral-Eisgrube in der Gradtscha-Vorstadt zu Laibach nach erfolglos abgehaltenen zwei Lizitationen im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte um den Ausrufspreis von vierhundert fünfzig Gulden G. M. zum dritten Male zum Verkaufe ausgebaut werden.

Zu dieser Versteigerungs-Verhandlung werden die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die allfälligen schriftlichen versiegelten Offerte bis zum 23. Juli 1855 bis 12 Uhr Mittags bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen sind, und daß die dießfälligen Lizitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können, wobei noch bemerkt wird, daß die Lizitanten ein zehnpertiges Badium zu erlegen haben.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 7. Juli 1855.

3. 397. a (3) Nr. 4342.

K o n k u r s.

In dem Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Windischgraz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche, worin sie sich insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, bis 15. August l. J. bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 3. Juli 1855.

3. 407. a (1) Nr. 2656.

Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 18. Juni 1855 den Aufbau eines neuen Einräumerhauses am Börnberge zwischen dem Distanzzeichen V 9—10 der Agramer Reichsstraße, im abjustirten Kostenaufwande von 1360 fl. 40 kr. exclusive der Grundentlohnung, zu genehmigen besunden.

Die öffentliche Versteigerung hierüber wird bei dem löblichen k. k. Bezirksamte in Sittich am 24. Juli d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu man Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladet, daß jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen Andern litiziren will, das 5 % Badium des obigen Fiskalpreises entweder im baren Gelde oder mittelst vorgeschristmäßig geprüfter Hypothekar-Veranschreibung oder Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse vor dem Beginne der Verhandlung zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffentlichen Kasse mit dem Legscheine auszuweisen hat.

Schriftliche, nach Vorschrift des §. 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem 5 % Reugelde belegte Offerte werden jedoch nur vor dem Beginne der Versteigerung angenommen.

Die bezüglichen Baubedingnisse, wie auch sonstigen Bauakten und Pläne können bei dem gefertigten Bezirksbauamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden und am Lizitationstage bei dem löbl. k. k. Bezirksamte in Sittich eingesehen werden.

K. k. Bezirksbauamt zu Weixelburg am 9. Juli 1855.

3. 396. a (3) Nr. 2634, ad 2924.

Brücken-Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Juni 1855, Zahl 9147, die Rekonstruktion des Oberbaues an der Spielfelder-Murbrücke in der Station Nr. 13 der Trieserstraße, um den abjustirten Kostenbetrag pr. 5563 fl. 25 kr. genehmiget.

Ueber diesen Bau wird die Minuendo-Versteigerung in der Amtskanzlei des Gemeinde-Vorstandes in Straß am 30. Juli 1855 Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten, der ganze Bau um den abjustirten Betrag pr. 5563 fl. 25 kr. G. M. ausgebaut und demjenigen Unternehmer überlassen werden, welcher sich zu dem mindesten Anbote herbeiläßt.

Unternehmungslustige werden daher zu dieser Lizitation mit dem Bemerken vorgeladen, daß die dieser Bauausführung zu Grunde liegenden Behelfe, als: das Preisverzeichnis, der summarische Kostenüberschlag, die allgemeinen technischen, administrativen und speziellen Baubedingnisse, dann die bezüglichen Pläne in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bei dem k. k. Bezirksbauamte in Leibnitz eingesehen werden können.

Jeder Lizitant hat das 5 % Badium im Betrage von 279 fl. G. M. unmittelbar vor der Lizitations-Verhandlung, zu Handen der Kommission zu erlegen, oder auch bei einem öffentlichen Amte zu deponiren und das hierüber erhaltene Zertifikat der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Denjenigen Unternehmern, welche nicht Ersteher bleiben, wird das erlegte Badium oder das übergebene Zertifikat gleich nach beendeter Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden; das Badium des Erstehers aber wird zurückbehalten, und derselbe hat nach der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Lizitations-Aktes das gelegte Badium mit weiteren 5 % zu ergänzen, damit sodann eine 10 % tige Kautions für die übernommenen Arbeiten deponirt bleibe.

Diejenigen Unternehmungslustigen, welche bei der öffentlichen Lizitation aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, können sich entweder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Lizitations-Kommission mit einer von seinem Machtgeber ausgestellten geschlichen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen, oder auch vor und bis zur Eröffnung der mündlichen Ver-

steigerung an die dießfällige Kommission gehörig versiegelte und mit dem gesetzmäßigen 15 kr. Stempel versehene Offerte portofrei einsenden.

Während und nach der mündlichen Versteigerung, werden jedoch keine Offerte angenommen.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerten, so wie die angebotene Summe mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann das 5 % Badium selbst, oder aber ein amtliches Zertifikat über den erfolgten Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse beigelegt und ausdrücklich erklärt werden, daß der Bauwerber die der Lizitations-Verhandlung zu Grunde liegenden Bedingungen genau leane, und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Auf Offerte, welche diesen Anordnungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Die einlangenden Offerte werden mit dem fortlaufenden Nummerus bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation in dieser Reihenfolge eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen aber jenes Offert den Vorzug, welches früher der Versteigerungs-Kommission überreicht wurde.

Von der k. k. steiermärkischen Landesbauverwaltung. Graz am 3. Juli 1855.

3. 404. a (2) Nr. 1930.

B e r l a u t b a r u n g.

Zur Hintanzgabe der Rekonstruktionsarbeiten der Brücke zu Rakouz an der Feschniger Straße, wird eine neuerliche Lizitation auf den 23. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden, wobei der technisch erhobene Kostenbetrag von 486 fl. 33 kr. ohne Einbeziehung der Hand- und Zugarbeiten zum Ausrufspreise dienen wird.

Der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen können hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg am 10. Juli 1855.

3. 1023. (3) Nr. 4149.

K u n d m a c h u n g.

Dieses k. k. Landesgericht macht bekannt: Es sei in der Exekutionssache des Anton Schrey, wider die Maria Poderschaj'schen Erben, pcto. 85 fl. c. s. c., für die unbekannt wo befindlichen, auf dem dießfalls exekutive zu veräußernden Gemeintheile in Mlovca sub Map. Nr. 113, 114 und 115/3 vorgemerkten Tabulargläubiger, als: Matthaus Zigon, die Johanna Zbeschni'schen Kinder und die minderjährigen Ferdinand, Maria und Aloisia Poderschaj, der Herr Dr. Napreth als Kurator zum Empfange der bezüglichen Zustellungen unter Einem aufgestellt worden.

K. k. Landesgericht Laibach am 3. Juli 1855.

3. 1026. (2) Nr. 2972.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Alois Freiberger v. Apfaltern, durch Herrn Dr. Mack, die exekutive Feilbietung der, dem Josef Jalitsch von St. Veith gehörigen, zu Prevoje liegenden, und auf 767 fl. 40 kr. geschätzten 4 Ueberlandsäcker sub Arb. Nr. a 81. Abth des Grundbuches Gerlachstein-Schelodnig, und der demselben gehörigen gepflügten Fahrnisse, als 1 Kuh, 1 Fisches, 1 Brotmalter und 5 Zentner Stroh, pcto. schuldiger 200 fl. c. s. c. erwilliget, und es seien zur Bornahme dieser Feilbietung die drei Tagsetzungen auf den 9. Juni, auf den 7. Juli und auf den 11. August l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte St. Veith mit dem Anhange bestimmt worden, daß sowohl die Realität als auch die Mobilien-Pfandstücke bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerte und letztere nur gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden würden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung ist kein Anbot gemacht worden.

K. k. Bezirksgericht Egg am 7. Juli 1855.